Sachdokumentation:

Signatur: DS 2668

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2668



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta Envoi commercial-réponse











In der Mitte falten.



und an drei Seiten zukleben.



Ab die Post: Wirf volle Listen immer möglichst bald ein.

*Die Papierstärke sollte mindestens 120g/m² betragen.

KOMITEE

«Ein Lohn zum Leben» c/o Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich Stauffacherstrasse 60 8004 Zürich





EIN LOHN ZUM LEBEN

Das Leben wird für uns alle immer teurer. Die Mieten steigen, die Krankenkasse kostet jedes Jahr mehr und nicht nur für ÖV- und das Kinoticket zahlt man viel. Zehntausende arbeiten in Zürich, in Winterthur und rund um den Flughafen Kloten zu absoluten Tieflöhnen, von denen sie nicht leben können.

Das darf nicht sein! Von einem Lohn muss man leben können. Und zwar ohne Unterstützung und zusätzliche Zweitjobs. Deshalb fordern wir einen Mindestlohn. Einen Lohn zum Leben.

www.lohnzumleben.ch

hier gibts neue Listen zum Download

INITIATIVE «EIN LOHN ZUM LEBEN»



Gestützt auf Art. 15 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich folgendes Begehren:

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 41 lit. I der Gemeindeordnung beschliesst:

Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt sie sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.
² Zu diesem Zweck legt die Verordnung einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Zürich fest.

Art. 2 Allgemeines

Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Zürich ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auf dem Gebiet der Stadt Zürich eine Beschäftigung verrichten.
- ² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche lit. a) ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren.
- lit. b) jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten,
- lit. c) als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten oder
- lit. d) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.
- ³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 4 Höhe

- ¹ Der Mindestlohn beträgt CHF 23 pro Stunde brutto.
- ² Der Mindestlohn wird j\u00e4hrlich auf den 1. Januar eines jeden Jahres aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuerung gem\u00e4ss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von November 2019.
- ³ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferienund Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Art. 5 Kontrolle

- ¹ Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Zürich wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.
- ² Das Kontrollorgan hat Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten der zu kontrollierenden Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen. Dem Kontrollorgan sind alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Stellt das Kontrollorgan Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mitgeteilt, und es orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.
- ⁴ Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Werden Verstösse gegen diese Verordnung bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.
- ⁵ Das Kontrollorgan erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Art. 6 Bussen und Strafanzeigen

Das vom Stadtrat bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, welche gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, eine Busse im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates aus. In strafrechtlich relevanten Fällen bleibt eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten.

Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoss gegen diese Verordnung dem vom Stadtrat als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Ausformulierter Entwurf

Begründung: Tausende arbeiten in Zürich zu absoluten Tieflöhnen, von denen sie nicht leben können. Das darf nicht sein! Von einem Lohn muss man leben können. Und zwar ohne Unterstützung und zusätzliche Zweitjobs. Deshalb fordern wir einen Mindestlohn. Einen Lohn zum Leben.

	Name und Vorname (eigenhändig und möglichst Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	wollen Sie weiter informiert werden?	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Beginn der Unterschriftensammlung: 17. Juni 2020

Diese Initiative betrifft die Gemeinde **Zürich** und kann nur von Personen unterzeichnet werden, die in dieser Gemeinde stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben.

Initiativkomitee: Markus Bischoff, Jacob Burckhardtstrasse 14, 8049 Zürich. Liv Mahrer, Langgrütstrasse 161, 8047 Zürich. Katharina Prelicz-Huber, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich. Beat Bloch, Kalchbühlstrasse 2, 8038 Zürich. Elisabeth Lukrezia Fannin, Mühlackerstrasse 83, 8046 Zürich. Jakob Hauri, Mattenhof 2, 8051 Zürich. Xhafer Sejdiu, Blauäcker 18, 8051 Zürich. Luca Maggi, Hammerstrasse 85, 8032 Zürich. Philipp Nussbaumer, Dennlerstrasse 25D, 8047 Zürich. Anna-Katharina Thürer, Sihlfeldstrasse 122, 8004 Zürich. Natascha Wey, Waffenplatzstrasse 85, 8002 Zürich. Andreas Frick, Zweierstrasse 175, 8003 Zürich. Kathrin Stutz, Wehntalerstrasse 75, 8057 Zürich.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen. Wer sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.
Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.
Zürich, den Amtsstempel:
Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)